

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-583/23 – 1

Rechtssache C-583/23 (Delda)ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

22. September 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation – Chambre criminelle (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. September 2023

Kassationsbeschwerdeführerin:

AK

Kassationsbeschwerdegegner:

Ministère public

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

19. September 2023

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

**URTEIL DER COUR DE CASSATION (Kassationsgerichtshof, Frankreich),
CHAMBRE CRIMINELLE (Strafkammer)**

VOM 19. September 2023

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

AK hat gegen das Urteil der Chambre de l'instruction (Untersuchungskammer) der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) ... [nicht übersetzt] vom 20. April 2022, mit dem in dem Verfahren zur Vollstreckung einer von spanischen Behörden erlassenen Europäischen Ermittlungsanordnung über ihren Antrag auf Nichtigerklärung von Verfahrensunterlagen entschieden wurde, Kassationsbeschwerde eingelegt.

... [nicht übersetzt]

[D]ie Strafkammer der Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) ... [nicht übersetzt] hat das vorliegende Urteil erlassen.

Sachverhalt und Verfahren

- 1 Aus dem angefochtenen Urteil und den Verfahrensunterlagen ergibt sich Folgendes:
- 2 Am 1. März 2021 erließen die spanischen Justizbehörden eine Europäische Ermittlungsanordnung an die französischen Behörden, mit der sie um die Übermittlung eines Verfahrenseröffnungsbeschlusses des Zentralen Ermittlungsgerichts Madrid (Spanien) vom 30. September 2009 an AK, die in Frankreich zur Strafvollstreckung inhaftiert war, ersuchten, damit sie im Beisein ihres Rechtsanwalts „Erklärungen zu dem betreffenden Sachverhalt abgeben“ könne.
- 3 Am 19. Juli 2021 übermittelte der Untersuchungsrichter der Betroffenen im Beisein ihres Rechtsanwalts den genannten Verfahrenseröffnungsbeschluss mittels eines Protokolls, übergab ihr und ihrem Anwalt eine Kopie dieses Beschlusses in spanischer Sprache und nahm ihre Erklärungen entgegen.
- 4 Am 20. Juli 2021 beantragte AK bei der Untersuchungskammer die Nichtigerklärung dieser Anhörung.

Prüfung des Kassationsbeschwerdegrundes

Zum ersten Teil des Kassationsbeschwerdegrundes

Wortlaut des Kassationsbeschwerdegrundes

- 5 Mit dem Beschwerdegrund wird das angefochtene Urteil beanstandet, soweit darin festgestellt wird, dass das Protokoll der gerichtlichen Anhörung in Ausführung eines internationalen Rechtshilfeersuchens in Strafsachen vom 19. Juli 2021 nicht für nichtig zu erklären sei, obwohl

„1. um die Übermittlung eines Verfahrenseröffnungsbeschlusses mit Anordnung von Untersuchungshaft und Hinterlegung einer Kautions innerhalb von 24 Stunden

nach seiner Übermittlung unter Androhung der Beschlagnahme von Vermögensgegenständen der Beschuldigten im Wert dieses Betrags nicht im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung ersucht werden kann, da es sich hierbei nicht um Ermittlungen zur Erlangung von Beweismitteln für eine Straftat handelt; darum kann selbst dann nicht ersucht werden, wenn die Behörden des Anordnungsstaats außerdem beantragen, dass die Person Erklärungen zu dem im übermittelten Verfahrenseröffnungsbeschluss genannten Sachverhalt abgeben kann; indem die Untersuchungskammer anders entschieden hat, hat sie gegen Art. 1 der Richtlinie 2014/41/EU und Art. 694-16 des Code de procédure pénale (Strafprozessordnung) verstoßen.“

Antwort des Kassationsgerichtshofs

- 6 Der Nichtigkeitsgrund, nach dem das Ersuchen der spanischen Behörden nicht unter den in Art. 694-16 der Strafprozessordnung definierten Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnungen falle, wird im angefochtenen Urteil insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen, dass die spanischen Behörden nicht nur darum ersucht hätten, dass AK der Verfahrenseröffnungsbeschluss übermittelt werde, sondern auch, dass sie „Erklärungen zu dem betreffenden Sachverhalt abgeben“ könne.
- 7 Das Gericht fügt hinzu, dass zum einen im Abschnitt „Gründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung“ genauer dargelegt werde, dass die ersuchten Handlungen „Teil der Überprüfung der Begehung der Tat mit allen Umständen, die sich auf ihre strafrechtliche Einordnung und die Schuld der Straftäter auswirken können“ seien, und dass die spanischen Behörden zum anderen eindeutig darum ersucht hätten, dass der französische Untersuchungsrichter mittels eines Protokolls die Erklärungen von AK zu dem Sachverhalt, der ihr zur Last gelegt werde, entgegennehme, obwohl sie auf dem entsprechenden Formblatt das Kästchen „Vernehmung eines Verdächtigten oder Verfolgten“ nicht angekreuzt hätten.
- 8 Daraus folge, dass die spanischen Behörden, indem sie beantragt hätten, dass die Betroffene im Beisein ihres Rechtsbeistands und unter Wahrung der Verteidigungsrechte zu dem Sachverhalt Stellung nehme, um die Durchführung von Ermittlungen zur Erlangung von Beweismitteln für eine Straftat ersucht hätten.
- 9 Nach Art. 1 der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen ist eine solche Handlung eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats („Anordnungsstaat“) zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat („Vollstreckungsstaat“) zur Erlangung von Beweisen gemäß dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird.

- 10 Art. 3 der Richtlinie bestimmt, dass die Europäische Ermittlungsanordnung alle Ermittlungsmaßnahmen erfasst, mit Ausnahme der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und der Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe.
- 11 Die Richtlinie 2014/41 wurde durch die Art. 694-15 ff. der Strafprozessordnung umgesetzt, wobei Art. 694-16 die Europäische Ermittlungsanordnung als eine von einem Mitgliedstaat, dem so genannten Anordnungsstaat, erlassene gerichtliche Entscheidung definiert, mit der ein anderer Mitgliedstaat, der so genannte Vollstreckungsstaat, unter Verwendung von für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Formblättern ersucht wird, innerhalb einer bestimmten Frist auf seinem Hoheitsgebiet Ermittlungen zur Erlangung von Beweismitteln für eine Straftat oder zur Übermittlung von Beweismitteln, die sich bereits in seinem Besitz befinden, durchzuführen.
- 12 Die Kassationsbeschwerdeführerin macht geltend, dass die spanischen Behörden mit der streitigen Europäischen Ermittlungsanordnung die Übermittlung eines Verfahrenseröffnungsbeschlusses an AK mit Anordnung von Untersuchungshaft und Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 30 000 Euro durch die Betroffene innerhalb von 24 Stunden nach seiner Übermittlung unter Androhung der Beschlagnahme von Vermögensgegenständen im Wert dieses Betrags ersucht hätten, wobei die spanischen Behörden hinzugefügt hätten, dass AK im Anschluss an diese Übermittlung im Beisein ihres Rechtsbeistands „Erklärungen zu dem im Verfahrenseröffnungsbeschluss genannten Sachverhalt abgeben“ könne.
- 13 Die Kassationsbeschwerdeführerin ist der Meinung, dass der Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung nicht „die Mitteilung der zur Last gelegten Taten und über die Anrufung eines erkennenden Gerichts“ zum Gegenstand haben könne; für eine solche Mitteilung stünden andere Instrumente der Zusammenarbeit zur Verfügung, insbesondere Art. 696-44 der Strafprozessordnung.
- 14 Der Generalstaatsanwalt am Kassationsgerichtshof ist hingegen der Ansicht, dass es sich bei der Europäischen Ermittlungsanordnung, die im vorliegenden Fall Ermittlungsmaßnahmen enthalte, die untrennbar mit der Übermittlung des Verfahrenseröffnungsbeschlusses an AK und der Entgegennahme ihrer Erklärungen durch einen Richter im Beisein eines Rechtsanwalts, um die Verteidigungsrechte zu wahren, verbunden seien, um die Durchführung von Ermittlungen zur Erlangung von Beweismitteln für eine Straftat handele.
- 15 Bisher hat sich der Gerichtshof der Europäischen Union noch nicht zum materiellen Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung geäußert, insbesondere nicht zu der Frage, ob sie die Übermittlung eines Verfahrenseröffnungsbeschlusses mit Anordnung von Haft und Hinterlegung einer Kautions einschließt.

- 16 Es dürfte nicht davon auszugehen sein, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass kein Raum für einen vernünftigen Zweifel bleibt. Deshalb ist die folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN legt der Kassationsgerichtshof

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Sind die Art. 1 und 3 der Richtlinie 2014/41 dahin auszulegen, dass sie der Justizbehörde eines Mitgliedstaats erlauben, eine Europäische Ermittlungsanordnung zu erlassen oder zu validieren, mit der zum einen dem Beschuldigten ein Verfahrenseröffnungsbeschluss, der überdies die Anordnung von Haft und Hinterlegung einer Kautions enthält, übermittelt werden soll und die zum anderen seine Anhörung vorsieht, damit er im Beisein seines Rechtsanwalts alle zweckdienlichen Erklärungen zu dem in diesem Beschluss genannten Sachverhalt abgeben kann?

... [nicht übersetzt]

ARBEITSDOKUMENT